

Ungerechte Enteignung von Hab und Gut macht Menschen zu Leibeigenen, so Bernhard Bleyer, Mitarbeiter am Lehrstuhl für Moraltheologie an der Uni Regensburg

Niederträchtige Enteignung

Als Ende Juni 2007 von den aus Kohlengruben und Ziegeleien befreiten chinesischen Zwangsarbeitern berichtet wurde, zeigten die Bilder der Deutschen Presseagentur in Nahaufnahme die blutenden und ausgehungerten Körper der Versklavten – darunter Kinder, Jugendliche und geistig Behinderte. In den Berichten war zu lesen, dass in den zentralchinesischen Provinzen Shanxi und Henan hunderte Menschen als Sklavenarbeiter verschleppt und misshandelt wurden, dass man sie in abgeschirmten Regionen 20 Stunden am Tag bei kaltem Wasser und Brot arbeiten ließ und dass sie dafür weder Lohn noch Freiheit zu erwarten hatten, sondern den willkürlichen Schlägen der Bewacher ausgesetzt blieben.

Die bedingungslose und ungerechte Enteignung von Hab und Gut, bis hin zur „Enteignung von Lebensmöglichkeiten“, macht Menschen in der Tat tausendfach zu „Leibeigenen“. Sie trifft in den meisten Fällen diejenigen, deren Eigentum sich auf das Nötigste begrenzt: Eine Wegnahme von Eigentum und Verfügungsmöglichkeiten – ob als Diebstahl oder als staatlich verordnete Enteignung – ist in jenen Fällen besonders niederträchtig, wenn sie Lebensgrundlagen entzieht.

Nun kennt aber auch die katholische Tradition den Aufruf zur Enteignung. Jedoch wendet sie ihn auf eine umgekehrte Konstellation hin an,

wie Paul VI. in seinem Rundschreiben über die Entwicklung der Völker „*Populorum progressio*“ (1967) bestätigte: „Das Gemeinwohl verlangt (...) manchmal eine Enteignung von Grundbesitz, wenn dieser wegen seiner Größe, seiner geringen oder überhaupt nicht erfolgten Nutzung, wegen des Elends, das die Bevölkerung durch ihn erfährt, wegen eines beträchtlichen Schadens, den die Interessen des Landes erleiden, dem Gemeinwohl hemmend im Wege steht“ (PP 24). Eigentum hat in der Überzeugung des Papstes den primären Zweck, in gerechter Verteilung dem Wohl des einzelnen Menschen zu dienen. Mit anderen Worten: Das Eigentum ist deswegen schützenswert, weil es Lebensgrundlagen sicherstellt und weil, wenn für jemanden diese Grundlagen gewährleistet werden können, der Nutzen des Eigentums so übertragen werden muss, dass damit auch der Andere seine Lebensgrundlage sichern kann. Das gilt in Bezug auf den nahen wie den fernen Anderen.

Die Sozialverantwortlichkeit des Eigentums entsteht gleichursprünglich mit dessen Schutzanspruch. Mit anderen Worten: Das Verbot der Enteignung der Lebensgrundlagen stellt die eine ethische Schwelle dar, die nicht unterschritten, das Verbot der übermäßigen Eigentumsanhäufung stellt die andere ethische Schwelle vor Augen, die nicht überschritten werden darf.